



EU-DSGVO

Kapitel 4 - Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Artikel 33 - Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

- (1) 1 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche **unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß **Artikel 55** zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich **nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt**. 2 Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich.
- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:
 - a) eine Beschreibung der **Art der Verletzung** des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der **Kategorien** und der ungefähren **Zahl der betroffenen Personen**, der **betroffenen Kategorien** und der ungefähren **Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze**;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.
- (5) 1 Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. 2 Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

Passende Erwägungsgründe

85 - [Meldepflicht von Verletzungen an die Aufsichtsbehörde](#)

87 - [Unverzögerlichkeit der Meldung/Benachrichtigung](#)

88 - [Format und Verfahren der Meldung](#)

[← Artikel 32 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 34 DSGVO](#) [→](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.